

Kurze Stellungnahme

**zu einigen zentralen Aspekten des Vorentwurfs eines
Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das
auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwen-
dende Recht**

Vorgelegt durch das

*Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg*

Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg

Verantwortlich:

Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Erik Jayme und Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

Beteiligte Wissenschaftler: Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Erik Jayme, Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Prof. Dr. Gert Reinhart, Prof. Dr. Omaia Elwan, Priv. Doz. Dr. Christoph Benicke, Dr. Martin Gebauer, Jens Haubold, Stefan Huber, Florian Kienle, Dr. Boris Schinkels, Dr. Götz Schulze, Matthias Weller

A. Allgemeine Beurteilung

1. Die Relevanz des Deliktsrecht für den Binnenmarkt folgt aus seiner Bedeutung für alle Formen wirtschaftlichen Handelns, deren allgemeine rechtliche Grenzen maßgeblich durch das Deliktsrecht geprägt werden. Dies tritt in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor allem durch zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts hervor; die Richtigkeit der These von der Binnenmarktrelevanz des Deliktsrechts zeigt sich aber auch in verschiedenen Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts, die – als Ganze oder in Teilen – unmittelbar deliktsrechtliche Fragen regeln oder ansprechen (etwa die Produkthaftungsrichtlinie oder die E-Commerce-Richtlinie) oder doch Rechtsprobleme regeln, die sich als Vorfragen im Rahmen der Beurteilung außervertraglicher Schuldverhältnisse stellen (Beispiel: die Datenschutzrichtlinie).

Für außervertragliche Schuldverhältnisse außerhalb des Deliktsrechts gilt nichts anderes, da die Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag im Kern Probleme des Leistungsaustauschs, der Leistungserbringung und der sonstigen Vermögensverschiebungen außerhalb vertraglicher Beziehungen und damit für die wirtschaftliche Betätigung innerhalb des Binnenmarkts ebenfalls erhebliche Fragestellungen ansprechen.

2. Angesichts tiefgreifender Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der außervertraglichen Schuldverhältnisse und auf der Grundlage der Erwartung, dass diese Unterschiede auf absehbare Zeit nicht durch Rechtsvereinheitlichung beseitigt werden können, ist eine Vereinheitlichung des für diese Rechtsverhältnisse geltenden Internationalen Privatrechts geboten. Ohne eine solche Vereinheitlichung kann es aufgrund eines unterschiedlichen IPR zur Anwendung unterschiedlicher Schuldrechtsregeln vor den Gerichten der Mitgliedstaaten kommen. Die dadurch möglichen „hinkenden“ Rechtsverhältnisse erschweren in erheblichem Maße die Vorhersehbarkeit der rechtlichen Folgen des Handelns der Marktbürger und damit den Gebrauch der Grundfreiheiten; denn von Freiheiten, über deren Grenzen Unsicherheit besteht, lässt sich kein effek-

tiver Gebrauch machen (John Rawls, A Theory of Justice). Zugleich wird eine einheitliche rechtliche Beurteilung von Vereinbarungen, welche die Marktbürger zur Klärung und Bewältigung außervertraglicher Schuldverhältnisse abschließen, durch Rechtsunsicherheit erheblich erschwert.

3. Zur Vermeidung der mit einem gespaltenen IPR einhergehenden Komplikationen erscheint auch die Ausgestaltung des Vorschlags als allseitig (auch im Hinblick auf drittstaatliches Recht) anwendbares Instrument grundsätzlich überzeugend. Eine hiervon zu unterscheidende Frage ist es allerdings, ob Art. 65 EGV für eine allseitig geltende VO eine geeignete Kompetenzgrundlage darstellt. Dies soll hier nicht näher erörtert werden. Soweit man diese Frage verneinen muss, wäre statt einer Verordnung eine staatsvertragliche Lösung anzustreben.

B. Zu den Einzelfragen

Die nachstehenden Ausführungen enthalten keine umfassende Würdigung, sondern beschränken sich auf einzelne ausgewählte Aspekte, die nach Auffassung des Instituts besonders hervorhebenswert sind.

I. Anwendungsbereich (Art. 1)

1. Nicht mehr ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs sind die Immaterialgüterrechte. Dies ist zu begrüßen, soweit es sich um außervertragliche Schuldverhältnisse handelt, die auf der Beeinträchtigung oder Verletzung solcher Rechte beruhen. Allerdings dürfte der Entwurf nicht darauf zielen, dass auch die Entstehung, der Inhalt und der Umfang des jeweiligen gewerblichen Schutzrechts nach dem für außervertragliche Schuldverhältnisse maßgebenden Sachrecht zu beurteilen sind. Zur Vermeidung von Unsicherheit über diesen Punkt ist eine Klarstellung wünschenswert.

2. Naturgemäß wirft Art. 1 weitere Qualifikationsprobleme auf. Allerdings ist dem Entwurf darin zuzustimmen, dass eine Beantwortung dieser Qualifikationsfragen der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte.

3. Redaktioneller Hinweis: In der Überschrift von Art. 2 müsste es statt „Nichtvertragsstaaten“ „Nichtmitgliedstaaten“ heißen.

II. Grundanknüpfung an den Erfolgsort (Art. 3 Abs. 1)

1. Das Delikt setzt seiner Struktur nach, die sich in praktisch allen Rechtsordnungen widerspiegelt, Handlung und Erfolg voraus. Zu den nicht wirklich lösbaren Grundproblemen des Deliktsrechts gehört daher die Frage, ob das deliktische Unrecht auf der Rechtswidrigkeit der Handlung oder der Rechtswidrigkeit des Erfolgs beruht. In allen Rechtsordnungen wohnt dem Deliktsrecht jedoch ein Element der Kompensation für eine erlittene Beeinträchtigung wie auch ein Element der Verhaltenssteuerung inne. Da die Aufgabe des Kollisionsrechts darin zu sehen ist, die vom sachrechtlichen Regelungsgegenstand des anzuwendenden Rechts berührten Interessen zu erfassen und durch IPR-Vorschriften zu „bündeln“, ist es empfehlenswert, dass sich die Dualität von Handlung und Erfolg auch im Kollisionsrecht widerspiegelt. Schon deshalb ist gegenüber einer einseitigen Beschränkung auf den Erfolgsort Skepsis angezeigt. Vorzugswürdig erscheint bereits dem Ausgangspunkt nach das Ubiquitätsprinzip, nach dem sowohl das Recht des Handlungsortes (in der Terminologie des Entwurfs: der Staat, in dem das schadensbegründende Ereignis erfolgt) als auch dasjenige des Erfolgsortes (Staat, in dem der Schaden eintritt) anwendbar sein können.

2. Von Bedeutung ist die vorstehende Problematik lediglich dann, wenn bei sogenannten Distanzdelikten der Ort der deliktischen Handlung und derjenige des deliktischen Erfolgs auseinanderfallen. Zwar enthält der Entwurf für einige wichtige Distanzdelikte (grenzüberschreitende Produkthaftung, Umwelthaftung, Wettbewerbsdelikte, Verleumdung) besondere Vorschriften. Es bleiben allerdings weitere Fallgruppen von Distanzdelikten, selbst wenn man von dem eher seltenen Fall des grenzüberschreitenden Pistolenschusses absieht: Grenzblockaden, Computerdelikte (außerhalb von Wettbewerbshandlungen und Verleumdungen) wie Betrügereien im elektronischen Geschäftsverkehr, Hacking-Attacken, Versendung virenverseuchter E-Mails oder Dateien, E-Mail-Bombing usw. Die Prob-

ematik der Distanzdelikte bleibt also trotz der zahlreichen besonderen Anknüpfungsregeln des Vorentwurfs bedeutsam. Zudem besteht für einige der Sonderregeln kein Bedarf.

3. Bei der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens hat der Europäische Gerichtshof im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort als deliktischen Tatort (Urteil v. 30.11.1976, Rs. C-21/76 – Bier/Mines de Potasse d’Alsace) angesehen. Auch wenn sich diese Rechtsprechung im Hinblick auf die für das Zuständigkeitsrecht zusätzlich zu beachtenden Rechtsschutzinteressen nicht ohne Weiteres auf das materielle Kollisionsrecht übertragen lässt, spiegelt sie doch die oben skizzierte Dualität des Deliktsrechts bei Distanzdelikten wider. Der Entwurf weicht insofern ohne zwingenden Grund von einem bekannten und anerkannten Prinzip des Gemeinschaftsrechts ab. Praktisch hätte eine Orientierung des materiellen IPR an dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zudem den Vorzug, einen Gleichlauf von IPR und Zuständigkeitsrecht zu ermöglichen, der die Rechtsanwendung im Verfahren erheblich erleichtern kann.

4. Ein weiterer Aspekt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.3.1995, Rs. C-68/93 – Shevill/Presse Alliance) liegt darin, dass am Gerichtsstand des Erfolgsorts bei sogenannten Streudelikten lediglich der am Erfolgsort eingetretene Schaden geltend gemacht werden kann. Eine Geltendmachung des gesamten, in verschiedenen Staaten eingetretenen Schadens bzw. der Anspruch auf Unterlassung eines in verschiedenen Staaten zu einem deliktischen Erfolg führenden Verhaltens ist danach nur am Handlungsort möglich. Hiermit harmoniert die Anknüpfung an den Erfolgsort nicht hinreichend, wie folgendes Beispiel illustrieren mag:

Ein Hacker attackiert mit einem einheitlichen Angriff die Computersysteme eines multinationalen Unternehmens in verschiedenen Ländern gleichzeitig. Blicke es bei der vorgeschlagenen Rechtslage, so könnte das Opfer zwar am Handlungsort des Täters seinen gesamten Schaden einklagen. Das Gericht müsste jedoch für die in den verschiedenen Staaten eingetre-

tenen Teilschäden jeweils ein anderes Recht anwenden. Das erscheint nicht sachgerecht und lässt sich vermeiden, wenn man dem Geschädigten ermöglicht, sich statt dessen einheitlich auf das Recht des Handlungsorts zu berufen.

5. Das Ubiquitätsprinzip verlangt nach einem Mechanismus, nach dem entschieden wird, ob das Recht des Handlungsortes oder dasjenige des Erfolgsortes zur Anwendung kommt. Eine dem EG-nahen Recht bekannte Lösung stellt das Günstigkeitsprinzip dar, das auch in Art. 5 und Art. 6 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens zugrunde gelegt wird; es ist aber auch denkbar, diese Frage der Rechtsprechung zu überlassen. Gleichviel, welche Lösung man hier wählt, erscheint es jedenfalls geboten, den nationalen Verfahrensrechten den bisherigen Spielraum bei der (unterschiedlich erfolgenden) Handhabung ausländischen Rechts im Prozess auch zukünftig zu belassen.

6. Eine mögliche Formulierung für Art. 3 Abs. 1 lautet:

Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung ist unabhängig davon, in welchem Staat oder welchen Staaten die indirekten Schadensfolgen festzustellen sind, vorbehaltlich des Absatzes 2 das Recht des Staates anzuwenden, in dem das schadensbegründende Ereignis erfolgt oder in dem der Schaden eintritt.

III. Ausweichklausel (Art. 3 Abs. 3) und das Prinzip der engsten Verbindung

1. Der Entwurf verzichtet – anders als die Groupe Européen – auf eine Orientierung am Vorbild des Art. 4 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens. Angesichts dieser Ausgangsentscheidung kommt der Ausweichklausel des Art. 3 Abs. 3 besondere Bedeutung zu.

2. Zunächst ist deshalb nicht einzusehen, dass die Ausweichklausel lediglich für das Internationale Deliktsrecht, nicht aber für sonstige außervertragliche Schuldverhältnisse gelten soll. Fälle, in denen die in der Verordnung vorgesehenen Anknüpfungspunkte ausnahmsweise beziehungsarm

sind, können – insbesondere bei den verschiedenen personalen Anknüpfungsmomenten – auf allen Rechtsgebieten vorkommen. Eine Beschränkung der Ausweichklausel auf die allgemeine Anknüpfungsregel des Deliktsrechts überzeugt nicht. Sie ist vielmehr auf die besonderen Anknüpfungsregeln für einzelne Deliktsarten und auf die Anknüpfungsregeln für sonstige außervertragliche Schuldverhältnisse auszudehnen. Ihr richtiger Standort ist daher das Kapitel 3 des Entwurfs.

3. Inhaltlich ist die Ausweichklausel insofern zu eng gefasst, als sie nur eingreift, wenn „es keine bedeutende Verbindung zwischen dieser unerlaubten Handlung und dem Staat gibt, dessen Recht aufgrund der Absätze 1 und 2 anwendbar wäre“. Diese Regelung scheint zunächst deshalb überflüssig, weil Art. 3 Abs. 3 ohnehin schon voraussetzt, dass „wesentlich engere Verbindungen“ zu einem anderen als demjenigen Staat bestehen, dessen Recht durch die Grundregel berufen ist. Zur Verwirklichung des anerkannten Prinzips der engsten Verbindung ist daher die weitere Einschränkung, dass es keine bedeutende Verbindung zu dem „an sich“ berufenen Recht geben darf, nicht erforderlich. Sie steht einer Verwirklichung dieses Prinzips sogar im Wege: Denn selbst wenn eine wesentlich engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht, bleibt dessen Recht unangewandt, wenn zugleich eine bedeutende Verbindung zu dem nach der Grundregel berufenen Recht vorliegt. Hinzu kommt, dass eine solche „bedeutende“ Verbindung sich regelmäßig schon aus der Grundregel ergeben wird; denn nach deren Wertungsgehalt bestimmt der Ort des deliktischen Erfolgs die im Grundsatz engste aller Verbindungen, die – selbst bei Vorliegen anderer, ausnahmsweise engerer Verbindungen – stets eine bedeutende sein wird. Daher ist es geboten, den 2. Teilsatz von Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 1 (ab dem Wort „und“ bis einschließlich „wäre“) zu streichen.

4. Zu eng formuliert ist auch die Regelung zum Vorrang der akzessorischen Anknüpfung in Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2. Dabei ist es insbesondere missverständlich, wenn im deutschen Text ein „bestehendes Rechtsverhältnis“ verlangt wird, weil dies auf das Erfordernis der Wirksamkeit dieses Rechtsverhältnisses hindeuten könnte, was etwa zu Schwierigkeiten

führen kann, wenn das fragliche Rechtsverhältnis infolge des Delikts unwirksam ist (klarer der englische oder französische Text, „relationship“ bzw. „relation“).

5. Diesen Überlegungen entspricht eine Ersetzung des bisherigen Art. 3 Abs. 3 durch einen

Artikel 10a - Wesentlich engere Verbindung

Wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass ein außervertragliches Schuldverhältnis wesentlich engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist, findet das Recht dieses anderen Staates Anwendung.

Eine wesentlich engere Verbindung zu einem anderen Staat kann sich insbesondere auf ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einen Vertrag, der im Zusammenhang mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, stützen.

IV. Produkthaftung

1. Auch wenn die Lösung von Qualifikationsfragen nicht notwendig zu den Aufgaben des Verordnungstextes gehört, sollte dieser bei der Qualifikation nicht in die Irre führen. Insofern ist die Formulierung „durch ein Produkt verursachten Schadens“ unglücklich. Besser hieße es „durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts“. Soweit in dem Entwurf auf die Hauptniederlassung abgestellt wird, ist dies verwirrend. Einfacher wäre es, auch in diesen Fällen auf den gewöhnlichen Aufenthalt zu verweisen, da Art. 18 die Hauptverwaltung und ggf. die Hauptniederlassung ohnehin gleichstellt.

2. Ein generelles Problem der Regelung zur Produkthaftung ist die Frage des Verhältnisses zum Haager Produkthaftungsübereinkommen vom 2. Oktober 1973. Die hierzu in Art. 24 des Vorentwurfs enthaltene Regel, nach der ein Vorrang nur für Übereinkommen gilt, denen „die Mitgliedstaaten“ angehören, wirft die Frage auf, ob hierfür eine Mitgliedschaft sämtlicher Mitgliedstaaten in dem fraglichen Übereinkommen erforderlich ist. Diese Unklarheit bedarf zunächst auf jeden Fall der Klarstellung.

Dabei sollte eine Kollisionsrechtsspaltung innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden. Dies bedeutet, dass die Verordnung nur solchen Übereinkommen den Vorrang einräumen darf, die in sämtlichen Mitgliedstaaten gelten. Soweit ein Festhalten einzelner Mitgliedstaaten an einem bestimmten Übereinkommen unvermeidlich ist, stellt sich daher die Frage, inwieweit auf dieses verwiesen oder dessen Regelungen übernommen werden sollten.

3. Der Anknüpfungsregel nach stimmt Art. 5 Abs. 1 des Vorentwurfs mit Art. 5 des Haager Produkthaftungsübereinkommens überein. Allerdings erscheint diese Regel aus heutiger Sicht zu eng formuliert und wird – wegen des marktfremden Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts – insbesondere den Binnenmarkterfordernissen nicht vollständig gerecht. Außerdem erscheint Abs. 2 insofern unklar gefasst, als der Begriff der unerlaubten Handlung („délit“, „tort or delict“) in Art. 3 als Qualifikationsmerkmal dient, wohingegen er bei der vorgeschlagenen Produkthaftungsregel als räumliches Anknüpfungsmoment fungieren soll. Deshalb wird nicht erkennbar, auf welchen der in Art. 3 genannten Orte (Handlungsort, Erfolgsort oder Ort der weiteren Schadensfolgen) Art. 5 Abs. 2 eigentlich verweist.

4. Im Interesse einer marktkonformen und zugleich die Verbraucherinteressen wahren Anknüpfung sollte in erster Linie, soweit eine Vertragsbeziehung besteht, eine vertragsakzessorische Anknüpfung gelten. Diese lässt sich am besten durch die Erstreckung der allgemeinen Ausweichklausel auf die Produkthaftung gewährleisten.

5. Fehlt es an einer Vertragsbeziehung zum Hersteller, so lässt sich eine marktkonforme und zugleich interessengerechte (vorhersehbare) Anknüpfung dadurch erreichen, dass auf den Ort des letzten, noch im Rahmen eines regelmäßigen Geschäftsverkehrs (und dadurch für den Hersteller und den Geschädigten hinreichend vorhersehbaren) erfolgten Erwerbs abgestellt wird. Diese Anknüpfung ist daher als allgemeine Regel für Produkthaftungsfälle zu formulieren.

6. Die Anknüpfung an den Ort des letzten Erwerbs ist freilich in bestimmten Fällen nicht sachgerecht, denn als Geschädigte kommen neben den Benutzern und Mitbenutzern, von denen angenommen werden kann, dass sie den Erwerbort kennen und sich durch die Benutzung auf dessen Standard eingelassen haben, auch „innocent bystanders“ in Betracht. Für diese kann es bei der allgemeinen Anknüpfungsregel bleiben.

7. Nach diesem Konzept lassen sich auch die Benutzer/Mitbenutzer von den „innocent bystanders“ sachgerecht abgrenzen. Auf das Recht des letzten Erwerbs sind Benutzer oder Mitbenutzer einer Sache zu verweisen, von denen erwartet werden darf, dass sie den Ort des letzten Erwerbs im regelmäßigen Geschäftsverkehrs kennen.

8. Diesen Überlegungen entspricht folgender Vorschlag:

Artikel 5 – Produkthaftung

1. Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Fall eines durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts verursachten Schadens findet das Recht des Staates Anwendung, in dem das Produkt zuletzt im regelmäßigen Geschäftsverkehr erworben wurde.

2. Für Geschädigte, die weder Nutzer noch Mitbenutzer des Produkts sind, und für Geschädigte, von denen die Kenntnis des Erwerborts nicht erwartet werden kann, gilt Artikel 3.

V. Unlauterer Wettbewerb und unlautere Praktiken (Art. 6)

1. Die vorgeschlagene Regel überzeugt nicht für gezielte Beeinträchtigungen eines bestimmten Wettbewerbers. Dem könnte wahrscheinlich bereits durch Anwendbarkeit der Ausweichklausel Genüge getan werden. Gleichwohl empfiehlt sich aus Gründen der Klarstellung in den Fällen der gezielten Beeinträchtigung eines bestimmten Wettbewerbers, die typischerweise Konkurrenten mit einem gleichen „Heimatmarkt“ betreffen, einer Verweisung auf das Recht am Sitz des beeinträchtigten Wettbewerbers bzw. das gemeinsame Heimatrecht.

2. Vorschlag für Art. 6 Abs. 2:

Richtet sich die schädigende Handlung ausschließlich gegen einen bestimmten Wettbewerber, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die betroffene Niederlassung befindet

3. Etwaigen Besonderheiten der Streudelikte sollte durch eine allgemeine Geltung der Ausweichklausel entsprochen werden.

4. Neben der Verordnung ist – vor allem im Bereich des Wettbewerbsrechts – die E-Commerce-Richtlinie zu beachten, die von der Geltung des Herkunftslandsprinzips ausgeht. Dieses Prinzip ist nach dem Konzept der Richtlinie zwar nicht kollisionsrechtlich, sondern sachrechtlich zu verstehen und lässt damit das IPR unberührt. Gleichwohl wird die Anknüpfungsregel in Art. 6 des Vorentwurfs für alle praktischen Zwecke weithin durch das Herkunftslandprinzip überlagert. Die hierin sich manifestierende mangelnde Koordination des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie mit dem Internationalen Wettbewerbsrecht ist vollständig unbefriedigend. Insofern ist bereits der Vorentwurf und die Diskussion hierüber ein Anzeichen dafür, dass das Konzept der E-Commerce-Richtlinie wegen seiner Unvereinbarkeit mit Grundprinzipien kollisionsrechtlicher Anknüpfungsgerechtigkeit nicht überzeugt. Die beste Lösung wäre es, wenn das Konzept der E-Commerce-Richtlinie im Sinne eines Vorrangs des IPR korrigiert würde. Dem Anliegen des Herkunftslandprinzips der Richtlinie wird durch die Geltung der Binnenmarktfreiheiten hinreichend genügt.

VI. Verleumdung (Art. 7)

Die Anknüpfung an den „gewöhnlichen Wohnsitz“ (richtig wohl: gewöhnlicher Aufenthalt) ist nicht hinreichend abgestimmt mit der zuständigerrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wie sie namentlich in der Shevill-Entscheidung niedergelegt ist (Urteil vom 7.3.1995, Rs. C-68/93 – Shevill/Presse Alliance). Der Vorentwurf führt insbesondere bei Streudelikten zu einem nicht gebotenen Auseinanderfallen zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Zudem ist die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt bei Streudelikten im Internet

häufig beziehungsarm und insofern nicht sachgerecht. Daher bliebe es besser bei der Geltung der Grundregel.

VII. Umweltschädigungen (Art. 8)

1. Für eine Sonderregel besteht kein Bedarf.
2. Von ebensolcher Bedeutung wie die Formulierung der eigentlichen Anknüpfungsregel ist bei Umweltschädigungen die Frage nach der Behandlung etwaiger zivilrechtlicher Wirkungen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für umweltbeeinträchtigende Anlagen sowie die Behandlung von Grenzwerten. Diese Fragen sind grundsätzlich dem in Art. 12 und Art. 13 des Vorentwurfs angesprochenen Fragenkreis (zwingende Vorschriften bzw. Sicherheits- und Verhaltensregeln) zuzurechnen. Allerdings zeigt insbesondere die Problematik der Beachtung ausländischer Grenzwerte sowie der zivilrechtlichen Wirkung ausländischer Anlagengenehmigungen die Notwendigkeit, im Rahmen des Art. 12 bzw. des Art. 13 eine Vorschrift zur Frage der Anwendung ausländischen zwingenden Rechts aufzunehmen.

VIII. Nichtdeliktische außervertragliche Schuldverhältnisse

1. Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs ist in der deutschen Textfassung (nicht in anderen) insofern irreführend gefasst, als die Vorschrift ein „bestehendes Rechtsverhältnis“ zwischen den Parteien voraussetzt. Das könnte den irreführenden Eindruck erwecken, dieses weitere Rechtsverhältnis müsse wirksam sein, was nicht gewollt ist. Ferner ist der deutsche Text dadurch zu eng formuliert, dass er verlangt, dass sich das außervertragliche Schuldverhältnis aus einem Rechtsverhältnis „ergibt“ (vgl. engl. „concerns“, franz. „se rattache“).
2. Art. 10 Abs. 1 beruht auf dem für diese Fälle richtigen Grundgedanken der akzessorischen Anknüpfung, ist allerdings zu eng gefasst. Soweit man hierfür nicht die auch auf die nichtdeliktischen außervertraglichen Obligationen zu erstreckende Ausweichklausel für ausreichend erachtet, ist zu bedenken, dass es weitere Fälle gibt, auf welche der Gedanke der Akzesso-

rietät passt. Hierzu zählen insbesondere Dreiecksverhältnisse wie die Rückabwicklung der Forderungstilgung durch einen Dritten oder Verfolgungsansprüche bei schwachem Zuwendungsgrund, schließlich die in Deutschland sogenannten „Anweisungsfälle“, zu denen etwa fehlerhafte Banküberweisungen zählen. Es sollte also nicht auf ein Rechtsverhältnis „zwischen den Parteien“ abgestellt werden. Ausreichend sollte ein enger Zusammenhang zwischen dem außervertraglichen Schuldverhältnis und dem fraglichen Rechtsverhältnis sein.

3. Zur Geschäftsführung ohne Auftrag ist hervorzuheben, dass der Verzicht auf eine nähere autonome Definition der erfassten Fallgruppen zwar vertretbar erscheint. Er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, eine einheitliche autonome Auslegung sicherzustellen (vgl. XI. 4).

4. Art. 4 Abs. 2 sollte entsprechende Anwendung finden, weil insbesondere die Fälle der Bergung auf hoher See nicht ungeregelt bleiben können.

IX. Freie Rechtswahl (Art. 11)

1. Ein Bedürfnis für eine Rechtswahl wird bei außervertraglichen Schuldverhältnissen häufig in den Fällen auftreten, in denen zugleich vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen bestehen. Daraus erwächst ein Interesse der Parteien, dass eine Rechtswahl im Vertragsrecht und im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse nach Voraussetzungen und Wirkung möglichst gleich beurteilt wird. Hierfür sorgt grundsätzlich zwar bereits die Regel über die vertragsakzessorische Anknüpfung in Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 des Vorentwurfs. Diese verwendet jedoch die Formulierung „kann“ und stellt insofern die Akzessorietät nicht vollständig sicher. Dies mag man als Rechtfertigung für eine eigenständige Rechtswahlregel im vorliegenden Entwurf ansehen.

2. Wünschenswert ist allerdings aus den bereits genannten Gründen eine weitgehende Symmetrie mit den Rechtswahlregeln des EVÜ, da die Parteien regelmäßig für ihre gesamten Rechtsbeziehungen ein bestimmtes Recht wählen wollen. Dies könnte entweder dadurch geschehen, dass die Verordnung einen Verweis auf das EVÜ (bzw. eine zukünftige „Rom I“-

VO) enthält oder deren Regeln wörtlich übernimmt. Zudem erweist sich der vorliegende Vorentwurf bei einem Vergleich mit dem EVÜ als noch lückenhaft. So bedarf es insbesondere einer Regelung, nach welchem Recht sich die Wirksamkeit einer Rechtswahlregel bestimmt (hier sollte der Lösung des EVÜ gefolgt und auf das gewählte Recht abgestellt werden).

3. Missverständlich formuliert ist die Regelung zum Problemkreis der Rechte Dritter in Art. 11 Abs. 1 Satz 2. Die deutsche Formulierung „darf“ könnte dem Missverständnis Vorschub leisten, dass Rechtswahlvereinbarungen, welche dem Wortlaut nach Rechte Dritter berühren könnten, unwirksam sind. Besser hieße es:

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben; sie lässt Rechte Dritter unberührt.

4. Art. 11 Abs. 3 des Vorentwurfs führt zur Rechtswahlfestigkeit der „zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts“. Dies führt im Bereich des Richtlinienrechts zu der Frage, welche Vorschriften hier mit dem genannten Merkmal gemeint sind: Unmittelbar diejenigen Vorschriften des Richtlinienrechts, die auf die Schaffung zwingender Regelungen zwischen den Bürgern zielen, oder diejenigen des nationalen Transformationsrechts. Sollten diejenigen des Transformationsrechts gemeint sein, stellt sich die Frage nach der Geltung des Art. 11 Abs. 3 für etwaige „überschießende“, d.h. über das von der Richtlinie selbst gebotene Maß hinausgehende zwingende Vorschriften des nationalen Rechts.

5. Da über die Zulässigkeit einer Rechtswahl im Wettbewerbsrecht, soweit es um allgemeine Wettbewerbsinteressen geht, Streit herrscht, sollte dieser Punkt klargestellt werden.

X. Zwingende Vorschriften (Art. 12)

1. Die Vorschrift beschäftigt sich allein mit der Anwendung von international zwingenden Vorschriften der lex fori. Bedarf besteht aber auch zu-

mindest für eine Berücksichtigung der Eingriffsnormen anderer Staaten. Daher sollte zumindest klar gestellt werden, dass diese nicht ausgeschlossen ist, wenn man sich nicht für eine Anwendungsregel entscheidet.

2. Die Problematik der Eingriffsnormen stellt sich innerhalb des Schuldrechts bei vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse gleichermaßen. Daher ist auf lange Sicht eine einheitliche Regelung anzustreben. Die jetzt gefasste Regelung sollte daher nicht ohne Not vom Römischen Schuldvertragsübereinkommen abweichen.

3. Vorschlag für Art. 12 Abs. 2

Diese Verordnung schließt die Anwendung der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates geltenden Vorschriften, die unabhängig von dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht den Sachverhalt regeln, nicht aus.

XI. Allgemeine Vorschriften

1. Der Verzicht auf einen Renvoi ist innergemeinschaftlich bei Geltung der Verordnung bedeutungslos. Sein Fehlen stört allerdings den Entscheidungseinklang mit Drittstaaten und ist insofern bedauerlich.

2. Nicht erkennbar ist, warum die für Fristen geltende Vorschrift in Art. 9 Ziffer 9 lediglich für das Deliktsrecht, nicht jedoch für andere außervertragliche Schuldverhältnisse gilt.

3. Zwar ist an sich für kundige Kollisionsrechtler klar, dass für eine etwaige VO im gebotenen Rahmen die Grundsätze über eine einheitliche, autonome Auslegung gelten. Gleichwohl besteht in der Praxis der gerichtlichen Anwendung die Gefahr, dass die allgemeinen zivilrechtlichen Begriffe des Entwurfs nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechte verstanden werden. Obwohl die VO – anders als das Römische Schuldvertragsübereinkommen - „echtes“ Gemeinschaftsrecht werden soll, empfiehlt sich angesichts der besonderen Auslegungs- und Qualifikationsprobleme des IPR eine Auslegungsvorschrift nach dem Vorbild des Art. 18 Römischen Schuldvertragsübereinkommen.

4. Vorschlag

Artikel 24a – Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der vorstehenden Vorschriften ist ihrem europäischen Charakter und der Pflicht der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften zu erreichen.

Heidelberg, den 14. September 2002